



Gemeinsame Adoptionsver-
mittlungsstelle

Jahresbericht 2018

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

- für die Städte Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch
- für die Gemeinde Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren
02161/6104-5112
dorothee.zohren@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2018

Jahresbericht 2018 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und die Gemeinde Rommerskirchen

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss besteht seit dem 01.01.2003. Der zentrale Sitz befindet sich in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmsichhof 2, 41352 Korschenbroich.

A. Adoptionsvermittlungsgesetz

Die Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter. Für das Jahr 2003 wurden im Adoptionsvermittlungsgesetz zahlreiche Änderungen und Neuregelungen gefasst. Die Adoptionsvermittlungsstellen sind nunmehr mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind. Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind Sozialpädagogen und Sozialarbeiter bzw. Personen mit vergleichbarer Qualifikation, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung für diese Arbeit geeignet sind. Die Mindestzahl der Fachkräfte soll einen Austausch untereinander ermöglichen, um auf diese Weise die Qualität der Vermittlungsarbeit zu sichern und zu verbessern.

Alle Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz müssen nun von den Jugendämtern wahrgenommen werden. Dazu gehören u. a. die Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern, das Erstellen von Sozialberichten bei Auslandsadoptionen oder von allgemeinen Eignungsberichten für andere Vermittlungsstellen sowie die Nachsorge der Familie nach Aufnahme eines Adoptivkindes

B. Kommunale Gemeinschaftsaufgabe

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß des Adoptionsvermittlungsgesetzes und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsaufgaben, die dem Delegationsprinzip folgt, liegt der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zugrunde. Den gesetzlichen Vorgaben folgend wurde die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet.

C. Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist dem Bereich Pflegekinderdienst zugeordnet.

D. Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren etablierte fallorientierte Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städte Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach und Düsseldorf wurde auch in 2018 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, den Gesundheitsämtern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern, Ausländerämtern, Schwangerschaftsberatungsstellen, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist zu prüfen, ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann. In § 37 Abs. 1 SGB VIII ist ausgeführt, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte, die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen dauerhaften Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie auch immer die rechtlich sicherere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist.

Mit der Wahrnehmung des Pflegekinderdienstes für die Städte Kaarst und Meerbusch durch das Kreisjugendamt Neuss ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden. Diese vernetzte Schnittstellenarbeit führt zu einer besseren Versorgung der Kinder mit passgenauen Hilfeangeboten. Im Kontext der Adoptionsbereitschaft dieser Pflegeeltern kann dies langfristig die Beendigung der Jugendhilfe bedeuten.

Der zentralen Adoptionsvermittlung des LVR obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hier aus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

E. Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens

Das Adoptionsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde Mitte der 1970iger Jahre zuletzt grundlegend reformiert. Das Kindeswohl ist als oberste Richtschnur einer jeden Adoption gesetzlich verankert worden und das Kind soll in seiner neuen Familie die Möglichkeit zu einer stabilen und positiven Persönlichkeitsentwicklung erhalten, wenn es aus den verschiedensten Gründen nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und den Wertvorstellungen wirken sich auch auf den Adoptionsbereich aus. Diese gehen einher mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der internationalen Adoptions- und Familienforschung. U.a. wurden die Bedürfnisse von Kindern, ein gutes Aufwachsen und die Förderung der kindlichen Entwicklung stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein aufgenommen.

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA), das von der Bundesregierung gefördert wird und beim Deutschen Jugendinstitut angesiedelt ist, hat die Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis, Expertisen und Befragungen der Fachkräfte, Adoptionsbewerbern sowie Herkunfts- und Adoptiveltern untersucht. Im Mittelpunkt standen die Bedürfnisse der Kinder und wie man ihnen am besten gerecht wird.

In der Ende 2017 abgeschlossenen Studie wurden für den Reformprozess des Adoptionswesens 7 Kernpunkte herausgearbeitet:

1. Bessere Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Adoption für alle Beteiligten.
2. Offenheit von Adoptionen durch Kontaktvereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilien fördern.
3. Stiefkindadoptionen stärker am Kindeswohl ausrichten.
4. Gleiche Chancen für gleichgeschlechtliche Paare bei der Adoption.
5. Strukturen der Auslandsadoption stärken und transparent gestalten.
6. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland verhindern.
7. Möglichkeit der Adoptionsoption von Kindern in Pflegeverhältnissen verstärkt prüfen.

Die hiesige Vermittlungsstelle war aktiv an der umfassenden Befragung beteiligt und konnte eine leibliche Mutter, die 4 Kinder zur Adoption freigegeben hat, für die EFZA-Studie gewinnen. Weitere Informationen zu der Studie unter www.dji.de/efza. Das Forschungszentrum plant, eine Handreichung für die Praxis in der Adoptionsvermittlung zu entwickeln und 2019 zu veröffentlichen. Die Handreichung soll den Akteuren der Adoptionsvermittlung als Praxishilfe dienen.

F. Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage auch Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland ent-

schließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen, um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

G. Beratung

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden und bearbeitet.

1. Adoptionsbewerber

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dieses wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungevolte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation, sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen.

Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnisse treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht, einen individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit den zentralen Adoptionsthemen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft. Dieses geschieht im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie die spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes im Zusammenhang mit seiner Herkunftsfamilie (Passung). Im Laufe der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine offene, halboffene oder Inkognito-Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

2. Gleichgeschlechtliche Paare

Nachdem im Jahr 2014 der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption beschlossen hatte, folgte im Jahr 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechtes auf Eheschließung für Personen des gleichen Geschlechts. Hiermit wurde ihnen nicht nur die Möglichkeit zu heiraten, sondern auch ein gemeinsames Adoptionsrecht eingeräumt. Mit dieser Gesetzesänderung ist nun eine gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner gleichzeitig möglich.

Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften liegt ein Schwerpunkt der Adoptionen auf Konstellationen, bei denen das durch eine Samenspende gezeugte Kind der Ehegattin/Lebenspartnerin durch die andere Ehegattin/Lebenspartnerin adoptiert werden soll. Besonderheit einer solchen Stiefkindadoption ist, dass die Elternschaft von beiden Lebenspartnerinnen gemeinsam gewünscht wird.

Nach dem deutschen Personenstandsrecht ist es nicht möglich, die Lebenspartnerin bzw. Ehefrau der Mutter als Elternteil in die Geburtsurkunde des Kindes einzutragen. Die Adoption bietet die einzige Möglichkeit, dieses zu erreichen. Für den Adoptionsausspruch haben die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für jede andere Adoption Gültigkeit.

Im Berichtszeitraum lag eine solche Konstellation bei drei von 16 Stiefkindadoptionen vor.

3. Abgebende Eltern

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist die Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes beteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden.

In Fachkreisen wird in der Regel von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist. Dies ist auf der psycho-sozialen Ebene eine wesentliche Voraussetzung für ein entwicklungsförderliches Leben des Adoptivkindes. Die einschneidende Erfahrung, von den eigenen Eltern weggeben zu werden, führt im umgekehrten Fall nicht selten zu einer Jugendhilfemaßnahme in der Adoptivfamilie.

4. Adoptiveltern und adoptierter Kinder unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen, haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

5. Adoptierte Erwachsene

In der nachgehenden Adoptionsbegleitung werden die erwachsenen Adoptierten durch die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Suche nach leiblichen Familienangehörigen begleitet.

Die Anliegen der Betroffenen sind unterschiedlich und können die Übermittlung von Informationen über ihre Lebensgeschichte, Abstammung und Gründe, die zur Adoptionsfreigabe geführt haben, betreffen. Sie können aber auch konkrete Kontaktwünsche zu leiblichen Familienangehörigen zum Inhalt haben. Auch kommt es vor, dass in umgekehrter Richtung sich leibliche Angehörige melden und auf der Suche nach Informationen und/oder Kontakt zum Adoptierten sind. Hierbei sind die jeweiligen Hintergründe von Gesuchten und Suchenden vertraulich zu bearbeiten.

Die Suchanfragen gehen mit vielen Fragestellungen einher. Juristische Aspekte, welche Information im Einzelfall unter welchen Rahmenbedingungen dem Angehörigen bzw. Anfragenden übermittelt werden dürfen, sind ebenso im Blick zu nehmen wie soziale und psychologische Aspekte. Auch die Motivation der Angehörigen gilt es einzuschätzen sowie die Wirkungen, welche die übermittelten Informationen beim Suchenden ggf. auslösen können. Pragmatische Fragen gehören ebenfalls dazu, z. B. auf welche Art und Weise am besten der Kontakt zu dem Gesuchten aufgenommen werden sollte.

Im Berichtsjahr waren die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle in vier Fällen in die Herkunftssuche Erwachsener involviert.

6. Nachsorge von Adoptionsfamilien

Adoptionsfamilien haben gemäß Adoptionsvermittlungsgesetz einen Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt auf nachgehende Adoptionsbegleitung.

Die Entwicklung von Adoptivkindern ist seit vielen Jahren systematisch untersucht worden, um Fehlentwicklungen präventiv entgegenwirken zu können. Die Studienergebnisse ergeben ein erhöhtes Risiko für Verhaltensauffälligkeiten, soziale Fehlanpassung und Lernstörungen in der mittleren Kindheit und Pubertät für Adoptivkinder.

Die vielschichtigen Problemstellungen werden im Rahmen des Bewerberverfahrens und in der nachsorgenden Beratung der Adoptionsfamilien fachlich begleitet. Mit den Adoptiveltern werden angemessene und geeignete Wege und Methoden gesucht, die es dem Kind ermöglichen, mit seiner besonderen Lebenssituation vertraut zu werden. Zur Adoptionsbegleitung ist die Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern ein wesentlicher und effektiver Baustein im Gesamtkonzept. So können unter dem Aspekt der notwendigen Einbeziehung des Herkunftssystems die Großmutter und/oder die Geschwister des Adoptivkindes eine wichtige Bedeutung für seine weitere Entwicklung haben.

Die Gestaltung der Kontakte mit dem Herkunftssystem bedarf besonderer Regelungen und ist an dem Bedarf des Kindes und seiner Vergangenheit orientiert. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang Biografie- oder Genogrammarbeit sowie die Vermittlung an andere Beratungsstellen und Institutionen. Direkte Unterstützung und Anträge auf Hilfe zur Erziehung können und werden durch diese Familien beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes gestellt. Auch hier ist die Einbeziehung der Adoptionsvermittlungsstelle sinnvoll, da häufig adoptionsrelevante Themen für die Entstehung von Fehlentwicklungen und die Bewältigung von Krisensituation ausschlaggebend sind.

Die Bedeutung des Wissens um die eigene Abstammung und die damit verbundene Suche des Adoptivkindes nach seinen Wurzeln und der eigenen Lebensgeschichte ist für seine gesunde Entwicklung zentral und in der Fachliteratur ausgiebig dokumentiert worden.

Die doppelte Elternschaft eines Adoptivkindes ist das Schicksal einer Adoptivfamilie. Erst im Alltag mit ihrem Adoptivkind kann ein anderes Verständnis - trotz intensiver Beratungsgespräche vor der Vermittlung eines Kindes - entwickelt werden. Grundsätzlich hängt das Schicksal einer Adoptivfamilie davon ab, ob Gefühle, Bedürfnisse und Verhaltensmuster des Kindes hinter den täglichen familiären Geschehnissen verstanden werden können. Wesentlich ist, die Resilienz der Adoptivkinder und ihres Selbstwertgefühles zu stärken und langfristig eine positive Identitätsbildung zu unterstützen. Durch eine bessere und gezieltere Nachbetreuung sollen Fehlentwicklungen frühzeitiger erkannt und soweit wie möglich vermieden werden.

Darüber hinaus wird durch die Adoptionsvermittlungsstelle der Austausch von Adoptionseletern untereinander gefördert, indem persönliche Kontakte zwischen den Adoptionseletern vermittelt werden. Dies führte u.a zu einem engen Familienverbund von insgesamt vier Adoptionsfamilien. In diesem Familiensystem haben vier Halbgeschwister intensiven regelmäßigen Kontakt miteinander. Sie sind sich ihrer besonderen Lebenssituation bewusst und stolz aufeinander.

Deutlich werden an der Entwicklung dieser Kinder und ihren Eltern das gestärkte Zusammengehörigkeitsgefühl und die positive Wirkung über das Erfahrungswissen der Kinder über ihre Lebensgeschichte. Dazu steht die Vermittlungsstelle im Austausch mit der leiblichen, mütterlichen Großmutter und kann darüber Fragen der Kinder in die Adoptionsfamilie geben.

In den Leitlinien des LVR ist die nachgehende Adoptionsbegleitung als Pflichtaufgabe deklariert.

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle führten 2018 in 19 Fällen Nachsorgeverfahren durch, die teilweise sehr intensiv waren.

H. Auslandsadoption - Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Eine im Ausland oder nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption eines Kindes kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Unwesentlich ist hierbei, ob ein Staat sich vertraglich an das Haager Adoptionsübereinkommen gebunden hat oder nicht.

„Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt. Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht.“ (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption)

Viele Staaten kennen lediglich die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes zur Herkunftsfamilie nicht vollständig erlöschen.

Starke Unterschiede gibt es in den islamischen Staaten. Die dortige Rechtspraxis entspricht nicht den deutschen Rechtsvorschriften der Adoption und wird nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) anerkannt.

Weiterhin erhält das Adoptivkind, wenn einer der Annehmenden Deutscher ist, nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit, diese in Deutschland dahin gehend anzuerkennen, dass diese den deutschen Vorschriften entspricht. Im Umwandlungsverfahren, welches einen notariell begründeten Annahmeantrag voraussetzt, geht es darum, dass das Kind mit der Umwandlung die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält.

Zu den Voraussetzungen einer Umwandlung muss sich aus den vorliegenden Dokumenten eindeutig die Zustimmung der Kindeseltern in eine Volladoption im Bewusstsein der Reichweite ihrer Erklärung ableiten lassen. Die Voraussetzung über die Echtheit der vorgelegten Unterlagen und der gemachten Angaben ergibt sich aus der Stellungnahme der Bundeszentrale für Auslandsadoption im gerichtlichen Verfahren.

Im Umwandlungsverfahren überprüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, ob die Adoption und die Änderung des Vornamens dem Wohl des Kindes entsprechen. Nach den deutschen Rechtsvorschriften erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern und erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im Berichtsjahr war die Adoptionsvermittlungsstelle in zwei Fällen am Umwandlungsverfahren beteiligt.

I. Verwandten- und Stiefkinderadoptionen

Eine Adoption durch Verwandte bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung, eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufig Anlass für eine Stiefkindadoption ist.

Die bis dahin in der sozialen Verantwortung gebundenen Stiefeltern ohne Sorgerecht wünschen sich, mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten für ihr Stiefkind ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.

Im Jahr 2018 wurden 16 beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

J. Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengericht eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurde im vergangenen Jahr eine Stellungnahme gefertigt.

K. Leihmutterschaft/ Ersatzmutterschaft

In Deutschland ist die Leihmutterschaft/Ersatzmutterschaft verboten. Über die Entwicklung der Leihmutterschaft in anderen Ländern gibt es in fachlichen Kreisen starke Bedenken. Die Missbilligung der Ersatzmutterschaft nach deutschem Recht begründet sich durch den Widerspruch der Werteordnung des Grundgesetzes. Kritisiert wird, dass die Ersatzmutterschaft ein Kind zum Objekt eines Rechtsgeschäfts mache. Es wiege besonders schwer, dass durch kommerzielle Formen der Ersatzmutterschaft Mutterschaft als kaufbar und Kinder als ein Gut zur Verteilung angesehen würde. Dies stelle einen Verstoß gegen das Recht auf Menschenwürde bei der Leihmutter und dem Kind dar.

Beeinträchtigte Kinder wurden in der Vergangenheit weder von den Bestelleltern noch von der Leihmutter angenommen. Bei der Leihmutterschaft wird vertraglich das Recht der Frau am eigenen Körper für die Zeit der Schwangerschaft und Geburt aufgehoben. Die natürliche Bindung eines Embryos im Mutterleib wird außer Acht gelassen. Die Elterneignung der Bestelleltern wird nicht überprüft und somit keine Feststellung über das Kindeswohl bei den Bestelleltern getroffen. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, die aus acht Elternteilen bestehen kann, wird verletzt. Nach dem deutschen Rechtssystem ist die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutter (§ 1591 BGB). Vater des Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 BGB). Daraus ergibt sich, dass selbst bei genetischer Verwandtschaft zum Kind die Bestelleltern durch die Leihmutterschaft nicht die rechtlichen Eltern sind.

Bei einer Leihmutterschaft können die Bestelleltern in einer gerichtlichen Entscheidung am Wohnort der Ersatzmutter als Eltern des Kindes festgestellt werden. Diese ausländische Entscheidung ist in Deutschland rechtlich umstritten, da ein Verstoß gegen den deutschen ordre public vorliegen kann. In diesen Fällen kann die rechtliche Abstammung nur durch Adoption erworben werden (OLG Stuttgart 8W46/12).

Das OLG Düsseldorf positionierte sich mit Beschluss vom 17.03.2017 (Az: II-1 UF 10/16) zu erhöhten Anforderungen bzgl. einer Adoption eines Stiefelternteils nach Geburt des Kindes durch eine Leihmutter. Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigt der Umstand, dass das Kind durch eine Leihmutter im Auftrag der Bestelleltern geboren wurde, keine erhöhten Anforderungen an das Kindeswohl gem. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB.

Gegen die Auffassung des OLG Düsseldorf positionieren sich nun mit Beschluss vom 09.04.2018 das Amtsgericht Frankfurt am Main (Az: 470 F 16020/17) und am 22.05.2018 das Amtsgericht Nürnberg: Die erhöhten Kindeswohlanforderungen sind in Leihmutterschaftsfällen sehr wohl anzuwenden, da die Annehmenden an einer gesetzeswidrigen Vermittlung i. S. d. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB mitgewirkt haben. Denn § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB verfolge laut der Begründung des Gesetzgebers den Zweck, dem „Kinderhandel und vergleichbaren Praktiken präventiv entgegenzuwirken“. Die Anwendung in Leihmutterschaftsfällen sei daher ein legitimer gesetzgeberischer Zweck, um einem Anreiz der Umgehung des deutschen Verbots der Ersatzmutterchaft entgegenzuwirken.

Weitere Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex lag im Berichtszeitraum nicht vor.

Im Berichtszeitraum 2018 wurde die Adoptionsvermittlungsstelle in drei Fällen durch das zuständige deutsche Gericht beteiligt.

L. Neuentwicklungen

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption wurden zuletzt im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet und den veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuentwicklungen im Bereich der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wurden darin aufgenommen. Ebenso berücksichtigt wurden die Rechte der leiblichen Väter sowie das Thema der Leihmutterchaft und die vertraulichen Geburt.

M. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes teil. Darüber hinaus wurden folgende Fortbildungen/Fachtage besucht:

- Fachtag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Fortbildung des Landesjugendamtes für Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung zum Thema: „Sozialbericht, fachliche Stellungnahme, Ablehnungsbescheid- Wie formuliere ich es?“
- Fachtag des Landesjugendamtes zum Thema: „Bindung und Trauma: Herausforderungen in der Arbeit mit Adoptiv- und Pflegefamilien“.
- Fachtag des Landesjugendamtes zum Thema: „Andere Länder, andere Sitten. Ausländerrechtliche und interkulturelle Fragestellungen bei Adoptionen mit Auslandsberührung.“